



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 20.09.2016
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:30 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Laufender Kläranlagenbetrieb; Mängel in der Reinigungsleistung - Pges-Grenzwertüberschreitung
- 2 Betriebsleitung und Betriebsausführung in den Wäldern der VGem-Mitgliedsgemeinden;
Aufgabenübertragung mittels Zweckvereinbarung auf die VGem Helmstadt
- 3 Bauantrag: Errichtung eines Werbepylons auf Fl.Nr. 691, Birkenfelder Str. 1, Remlingen
- 4 Bauantrag: Geländeauffüllung zur besseren Bearbeitung des Bodens auf Fl.Nr. 920 und 921, Flurlage Alter Berg, Remlingen
- 5 Bauleitplanung benachbarter Gemeinden; Wohnbaugebiet "Point" der Gemeinde Greußenheim;
hier: frühzeitige Beteiligung als Träger öffentl. Belange
- 6 Bauhofneubau - Einrichtung des Schüttgutlagers; Einbau von Trennwänden der Boxen mittels Spundbohlen 80/180 mm Bongossi
- 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Elze, Klaus

Marktgemeinderäte

Eehalt, Jürgen

Emmerich, Fritz

Fischer, Richard Dr. rer. nat.

Haus, Manuel

Heidrich, Gerhard

Leichtlein, Friedrich

Schlereth, Petra

Schumacher, Günter

Schwab, Harald

Stenke, Burkhard

Schriftführer

Winzenhöler, Manfred

Gäste/Referenten

Gora, Christian

zu TOP 1 öffentlich

Günder, Martin

zu TOP 1 öffentlich

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Schneider, Jürgen

entschuldigt

Wehr, Christiane

entschuldigt

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 23. August 2016 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Laufender Kläranlagenbetrieb; Mängel in der Reinigungsleistung - Pges-Grenzwertüberschreitung
--------------	--

Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 01.12.2015 wurde das Thema Grenzwertüberschreitung des Phosphorgehaltes im Kläranlagenablauf behandelt. Das Ing.-Büro BAURCONSULT wurde beauftragt, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Bau und Betrieb einer Phosphat-Fällungsanlage in mehreren Varianten gegenüberzustellen.

Nach Vorlage dieser Berechnung hat der Marktgemeinderat in der Sitzung am 15.03.2016 beschlossen, die wirtschaftlichste Variante zu wählen und den Überwachungswert von 5,0 auf 8,5 mg/l Pges zu erklären. Das Ing.-Büro BAURCONSULT wurde beauftragt, die weiteren Schritte in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsamt zu veranlassen.

Mit Schreiben vom 24.03.2016 teilt das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit, dass aufgrund des am 22.12.2015 in Kraft getretenen 2. Bewirtschaftungsplans 2016 – 2021 für das Flussgebiet Rhein nach der Wasserrahmenrichtlinie eine Nachrüstung der Kläranlage mit einer P-Elimination für erforderlich gehalten wird.

In einer Besprechung auf dem Kläranlagengelände am 19.07.2016, an der Herr Günder vom WWA, Herr Gora vom Ing.-Büro BAURCONSULT sowie die Herren Günter Schwab, Heinrich Schwab und Bürgermeister Elze teilnahmen, unterbreitete Herr Günder, dass der Pges-Wert auf mindestens 2 mg/l gesenkt werden muss.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass zur Einhaltung der Grenzwerte eine Phosphatelimination nachgerüstet wird. Zur Ausführung kommt die Variante mit sog. IBC-Behältern. Die Investitionskosten belaufen sich auf ca. 99.600 €. Im Rahmen der Förderrichtlinie RZWas 2016 werden die zuwendungsfähigen Ausgaben mit 50 % bezuschusst.

Das Ing.-Büro BAURCONSULT wird mit den weiteren Schritten wie z.B. Konzeptabstimmung mit dem WWA, Bestandsvermessung, Erstellung der Genehmigungsplanung, Beantragung Abwasserabgabenverrechnung und Erstellung des Fördermittelantrages beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2	Betriebsleitung und Betriebsausführung in den Wäldern der VGem-Mitgliedsgemeinden; Aufgabenübertragung mittels Zweckvereinbarung auf die VGem Helmstadt
--------------	--

Sachverhalt:

Gemäß den Verträgen über die Betriebsleitung und Betriebsausführung im Körperschaftswald zwischen dem Freistaat Bayern –Forstverwaltung- Amt für Landwirtschaft und Forsten- und den einzelnen VGem-Mitgliedsgemeinden wurde die o.g. Aufgabe von der unteren Forstbehörde übernommen. Grundlagen hierfür waren das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG), die Körperschaftswaldverordnung (KWaldV) und der Forstwirtschaftsplan/das Forstbetriebsgutachten/die gutachtliche Feststellung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KWaldV. Die Aufgaben der unteren Forstbehörde richteten sich nach § 6 (Betriebsleitung) und § 7 (Betriebsausführung) der Körperschaftswaldverordnung.

Zur Betriebsleitung gehören insbesondere die sachgemäße und wirtschaftliche Umsetzung des Forstwirtschaftsplans oder des Forstgutachtens, die jährlichen Betriebsplanungen, Mitwirkung bei der langfristigen Forstbetriebsplanung, Planung von Unternehmer- und Selbstwerbereinsatz, Erfolgskontrolle, Auskünfte nach Agrarstatistikgesetz, ggf. Mithilfe beim Holzverkauf nach den Vorgaben der Körperschaft unter Berücksichtigung vorhandener Vermarktungsstrukturen. Der Verkaufsabschluss ist Aufgabe der Körperschaft. Erfolgt die Holzvermarktung über eine Forstbetriebsgemeinschaft, wird die Mithilfe der unteren Forstbehörde dieser auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Zur Betriebsausführung gehören insbesondere auch die Holzaufnahme (die Körperschaft stellt hierzu die notwendigen Hilfskräfte), auf Wunsch die Losbildung, Erstellung der Nummernliste und die Holzüberweisung sowie die Vorbereitung und Ausführung der jährlichen Betriebsplanungen, die Mitwirkung beim Forstschutz, die Vorbereitung der Lohnabrechnung für die Waldarbeiter der Körperschaft, der Abrechnung von Unternehmer- und Selbstwerbereinsätzen sowie die Mitwirkung bei der langfristigen Forstbetriebsplanung.

Nicht zur Betriebsleitung und –ausführung gehören Grundstücksgeschäfte, Betriebsabrechnung, Lohnrechnung, Kassengeschäfte, der Jagdbetrieb, Schadenser-mittlungen, Waldwert-schätzungen, Regelung und Ablösung von Nutzungsrechten u.ä.

Im Pakt für den Kommunalwald (= gemeinsame Erklärung zur Sicherung der vorbildlichen Waldbewirtschaftung im Kommunalwald zwischen der Bay. Staatsregierung, dem Bay. Gemeindetag und dem Bay. Städtetag) vom 08.12.2011 wurde vereinbart, dass die Entgelte für die Betriebsleitung und Betriebsausführung nochmals in den Jahren 2013 und 2015 angehoben werden, um ab 2016 kostendeckende Sätze zu erreichen. Dabei werden die vom Kommunalwald zu erbringenden Gemeinwohl-funktionen berücksichtigt und Kostendeckung angenommen, wenn die Entgelte durchschnittlich 60 % der dem Staat entstehenden Personalaufwendungen erreicht haben. Für Gemeinden mit eigener Betriebsleitung/Betriebsausführung wurde im Gegenzug ein Gemeinwohlausgleich vereinbart.

Die Verträge zwischen dem Freistaat und den einzelnen VGem-Mitgliedsgemeinden wurden im gegenseitigen Einvernehmen mit Ablauf des 31.12.2014 aufgelöst.

Im Rahmen einer Bürgermeisterbesprechung am 16.05.2013 in der VGem, wurde die Kostenbelastung für die Betriebsleitung und -ausführung in den Wäldern der VGem-Mitgliedsgemeinden aufgezeigt. Im Jahr 2014 stellte sich diese wie folgt dar:

Mitglieds-gemeinde	Entgelt 2014 Betriebsleitung + ausführung	Entgelt 2014 nur Betriebsleitung	Hektar Holzbodenfläche	Festmeter Jahreshiebsatz
Markt Helmstadt	19.433,89 €	2.062 €	446	3.000
Gemeinde	4.181,66 €	581 €	130	650

Holzkirchen				
Markt Remlingen	12.320,07 €	1.466 €	315	1.900
Gemeinde Uettingen	19.261,34 €	1.783 €	382	2.970
Summen	55.196,96 €	5.892 €	1.273	8.520

Die Zuständigkeit für die Betriebsleitung und –ausführung in den VGem-Mitgliedsgemeinden lag bis zum 31.12.2014 bei Herrn Förster Lang. Herr Lang betreute darüber hinaus auch noch das Gebiet des Kommunalwaldes des Marktes Neubrunn mit rund 481 Hektar Holzbo-denfläche. Das vom Markt Neubrunn im Jahr 2013 zu zahlende Entgelt betrug 16.531 €.

Wird die Betriebsleitung und die Betriebsausführung durch gemeindliches Personal erledigt, bekommen die Gemeinden einen sogenannten Gemeinwohlausgleich. Er beträgt derzeit 7,80 €/Hektar. Für die VGem-Mitgliedsgemeinden lag der Ausgleichsbetrag im Jahr 2015 bei insgesamt 8.159,95 € und im Jahr 2016 bei insgesamt 9.767,94 €.

Für die Wahrnehmung von Betriebsleitung und –ausführung muss durch einen Beam-ten/Beschäftigten erledigt werden, der die Ausbildung für den gehobenen technischen Forst-dienst (jetzt: 3. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, Fach-sparte Forstwirtschaft) durchlaufen hat. Dieser darf höchstens 2.000 Hektar betreuen. Dieser könnte noch zusätzliche Aufgaben wie insbesondere z.B. die Baumkontrolle im Rahmen des gemeindlichen Risk Managements übernehmen.

Die Bayerische Staatsforstverwaltung zieht sich sukzessive aus der Betreuung der Kommu-nalwälder zurück und die Entgelte haben -wie oben aufgezeigt- ein Niveau erreicht was die VGem-Bürgermeister in der Bürgermeisterbesprechung am 16.05.2013 dazu bewegt hat die Grundsatzüberlegung anzustellen, die Betriebsleitung und Betriebsausführung in den Wäl-dern der VGem-Mitgliedsgemeinden künftig mit eigenem –bei der VGem beschäftigten- Per-sonal zu bewerkstelligen. Neben diesem Aufgabenbereich müsste der/die Beschäftigte noch weitere Verwaltungstätigkeiten (Baumkontrolle, Holzabfuhrscheine, Submission, Rechnun-gen, Sollstellungen, Wild- und Jagdschäden, jagdrechtliche Fragen, Eigenjagd- und Gemein-schaftsjagdreviere u.a.) erledigen. Ziel war es hierbei auch, durch die Einstellung einer ge-eigneten Fachkraft eine gewisse Kompensation bei der bisherigen und zukünftigen Arbeits-und Personalentwicklung innerhalb der VGem zu erreichen.

Der Bürgermeisterrat war sich darüber einig, baldmöglichst die Betreuung der VGem-Wälder mit eigenem VGem-Personal durchzuführen.

Die Gemeinschaftsversammlung hat deshalb in ihrer Sitzung am 06.06.2013 beschlossen, dass nach Kündigung zum 31.12.2015 bzw. Auflösung der gemeindlichen Verträge zum 31.12.2014 mit dem Freistaat Bayern künftig (ab dem 01.01.2016 bzw. ggf. 01.01.2015) die Betriebsleitung und die Betriebsausführung für die Wälder der VGem-Mitgliedsgemeinden durch die VGem Helmstadt erledigt wird.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2014 sollten alle hierfür erforderlichen Vorausset-zungen eingeplant werden. Der Vorsitzende wurde ermächtigt, die für die Betriebsleitung und Betriebsführung erforderliche Fachkraft nach Möglichkeit mit Wirkung vom 01.10.2014 ein-zustellen.

--- --- ---

Der Marktgemeinderat des Marktes Remlingen hat in seiner Sitzung am 25.06.2013 be-schlossen, den Vertrag mit dem Freistaat Bayern über die Betriebsleitung und die Betriebs-führung im gemeindlichen Kommunalwald frist- und formgerecht zu kündigen. Das Amt für

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg hat mit Schreiben vom 10.09.2013 die Beendigung des Vertragsverhältnisses zum 31.12.2014 bestätigt.

Im Oktober 2013 hat dann die Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg w.V. der VGem Helmstadt bzw. ihren Mitgliedsgemeinden angeboten, ab dem 01.01.2015 über den Abschluss eines Waldpflegevertrages die Betriebsleitung und –ausführung in den Kommunalwäldern zu übernehmen. Die Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt hat daraufhin in ihrer Sitzung am 19.12.2013 den Vollzug ihres Beschlusses vom 06.06.2013 (TOP 4 – Einstellung einer eigenen Fachkraft bei der VGem) vorläufig ausgesetzt. Die VGem-Mitgliedsgemeinden wurden gleichzeitig gebeten, einen Waldpflegevertrag mit der FBG w.V. abzuschließen.

Die FBG w.V. hat ab dem 01.10.2014 mit Herrn Timo Renz das erforderliche Fachpersonal – befristet für zwei Jahre – eingestellt, welcher die ordnungsgemäße Betriebsleitung und –ausführung im Kommunalwald des Marktes Helmstadt, der Gemeinde Holzkirchen, des Marktes Remlingen, der Gemeinde Uettingen und des Marktes Neubrunn (ab 01.07.2015) sichergestellt hat. Die vorgenannten Körperschaften waren am Einstellungsverfahren der FBG w.V. beteiligt.

Am 09.10.2014 hat die FBG w.V. den notwendigen Waldpflegevertrag für die Betriebsleitung und Betriebsausführung im Kommunalwald vorgelegt. Die Laufzeit des Vertrages begann am 01.01.2015 und endet am 31.12.2016. Das Jahresentgelt liegt bei 12.558,55 € brutto (= 33,00 €/Hektar Forstbetriebsfläche) und war damit um 238,48 € über dem Entgelt des Freistaates Bayern im Jahr 2014. Für den Gemeinwohlausgleich erhielt der Markt Remlingen im Jahr 2015 eine Zuwendung i.H.v. 1.997,95 € und im Jahr 2016 eine Zuwendung i.H.v. 2.373,54 €.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.11.2014 beschlossen, den Waldpflegevertrag mit Betriebsleitung und Betriebsausführung zwischen der Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg w.V. mit Sitz in Würzburg und dem Markt Remlingen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Klaus Elze, abzuschließen.

- - - - - - - - -

Auf Grund des bevorstehenden Ausscheidens des Geschäftsführers muss die Geschäftsführung der FBG neu organisiert bzw. neu besetzt werden. Geschäftsführer ist derzeit Herr Georg Baunach, ein Beschäftigter der Stadt Würzburg. Nachdem Herr Baunach in absehbarer Zeit aus dem Dienst der Stadt Würzburg ausscheiden wird, fanden bereits am 02.07.2015, 09.11.2015 und am 11.02.2016 ausführliche Gespräche mit dem zuständigen Referenten Herrn Wolfgang Kleiner, dem Dienststellenleiter des städt. Gartenamtes, Herrn Dieter Müller und weiteren Mitgliedern aus der Vorstandschaft der FBG über die erforderliche Neuorganisation/Neubesetzung der FBG-Geschäftsführung statt.

Die Vertreter der Stadt Würzburg haben sich bei allen stattgefundenen Gesprächen zum Erhalt der FBG ausgesprochen und auch die Bereitschaft zur Übernahme der Geschäftsführung mit eigenem Personal signalisiert. Die konkreten Konditionen und Rahmenbedingungen wurden von den Vertretern der Stadt Würzburg hierfür jedoch nicht genannt.

Nachdem die von den VGem-Mitgliedsgemeinden mit der FBG geschlossenen Waldpflegeverträge, wenn diese nicht bis zum 30.06.2016 gekündigt werden, sich unbefristet verlängert hätten, wurden die Verträge der VGem-Mitgliedsgemeinden am 07.03.2016 frist- und formgerecht wegen der bis dato unklaren Geschäftsführungsorganisation der FBG ab dem Jahr 2017 und den damit ggf. anfallenden deutlich höheren Entgelten vorsorglich gekündigt.

In der Vorstandssitzung der FBG am 27.04.2016 teilte Herr Dieter Müller (Dienststellenleiter Gartenamt Stadt Würzburg) im Auftrag von Herrn Referent Kleiner mit, dass die Stadt Würzburg auch in Zukunft Mitglied der FBG bleiben wird, um durch sie die Vermarktung des städtischen Stamm- und Wertholzes sicher zu stellen. Darüber hinaus wurde der FBG bei der

vorgenannten Vorstandssitzung von Herrn Müller in Aussicht gestellt, dass die Stadt Würzburg auch grundsätzlich bereit wäre, die Geschäftsführung der FBG nach dem Ausscheiden des nebenberuflichen tätigen Geschäftsführers durch einen Beamten/Beschäftigten, welcher die Ausbildung für gehobenen technischen Forstdienstes durchlaufen hat, gegen Entgelt sicherzustellen. Konkrete Konditionen und Rahmenbedingungen hat der Vertreter der Stadt Würzburg erneut nicht genannt. Herr Müller äußerte sich lediglich wertend über die Beratung der VGem-Mitgliedsgemeinden zu der vorsorglichen Kündigung.

Deshalb hat die VGem Helmstadt mit Schreiben vom 29.04.2016 die Vorstandschaft der FBG vom Gemeinschaftsvorsitzenden zu einem von den VGem-Bürgermeistern auf den 06.06.2016 festgelegten Besprechungstermin eingeladen. Im Einladungsschreiben wurde darum gebeten, dass insbesondere das Vorstandsmitglied der Stadt Würzburg mit einer belastbaren Aussage bzw. einem konkreten Angebot für eine evtl. dort angedachte Übernahme der FBG-Geschäftsführung teilnehmen sollte. Außerdem wurden die kommunalen FGB-Mitglieder darauf hingewiesen, dass es zielführend sei, wenn diese eine verbindliche Aussage machen könnten, ob sie die Betriebsleitung und –ausführung im Kommunalwald weiter durch den Freistaat Bayern oder künftig durch die FBG durchführen lassen möchten. Zur Vorbereitung auf den vorgenannten Besprechungstermin hat die VGem den Vorstandsmitgliedern je einen Beschlussbuchauszug vom Tagesordnungspunkt 1 öT der VGem-Sitzung vom 19.12.2013 und vom Tagesordnungspunkt 4 öT der VGem-Sitzung vom 19.12.2013 mit der Bitte um Kenntnisnahme beigelegt.

Nachdem das Zeitfenster für die Neuorganisation der Geschäftsführung mittlerweile allerdings überschaubar war bzw. ist und die erforderlichen Entscheidungen in der Vorstandschaft der FBG nicht länger aufgeschoben werden konnten bzw. sollten, hat die Vorsitzende der FBG, Herr Edgar Martin, vorsorglich den Oberbürgermeister der Stadt Würzburg mit Schreiben vom 04.05.2016 gebeten, die konkreten Konditionen und Rahmenbedingungen für das von Vertretern der Stadt Würzburg mehrfach in Aussicht gestellte Übernahmeangebot für die FBG-Geschäftsführung bis spätestens 05.06.2016 mitzuteilen.

Mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 12.05.2015, unterzeichnet von Frau Bürgermeisterin Schäfer-Blake, wurde als Orientierungsgröße ein jährlicher Betrag von bis zu max. 35.000,00 € netto genannt.

Bei einem am 06.06.2016 in der VGem stattgefundenen Besprechungstermin, an welchen kein Vertreter der Stadt Würzburg teilnahm, hat die anwesende Vorstandschaft der FBG festgestellt, dass die Annahme des Angebotes der Stadt Würzburg wohl nicht mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der FBG vereinbar sei. Es wurde deshalb vereinbart, dass die FBG mit zusätzlichem Personal, die Betriebsleitung und –ausführung in kommunalen Wäldern und die Geschäftsführung nach dem Ausscheiden des Geschäftsführers, bewerkstelligen soll. Die Gemeinden Kirchheim, Leinach und Greußenheim wurden deshalb gebeten, in ihren Gemeinderäten über die Kündigung der mit dem Freistaat Bayern für die Betriebsleitung und –ausführung abgeschlossenen Verträge und gleichzeitig die Übertragung dieser Aufgabe an die FBG zu beschließen. Am 28.07.2016 teilten die Bürgermeister der Gemeinden Kirchheim und Leinach mit, dass ihre Gremien die Kündigung der bestehenden Verträge mit dem Freistaat Bayern nicht befürwortet haben und die Aufgabe deshalb nicht an die FBG übertragen werden kann. Die Gemeinde Greußenheim hat sich dagegen für eine Kündigung und Übertragung ausgesprochen. Der Vertreter der Stadt Würzburg hat sich an der Diskussion nicht beteiligt bzw. keinen Wortbeitrag getätigt.

Auf Basis der mitgeteilten Ergebnisse wurde von Seiten der FBG-Vorstandschaft festgestellt, dass die angedachte Neuorganisation der FBG-Geschäftsführung durch die Übernahme der Betriebsleitung und –ausführung in weiteren Gemeinden und der damit erforderlichen Neueinstellung von qualifiziertem Personal nicht möglich sein wird, da der zusätzliche Arbeitsumfang (= Betriebsleitung/-ausführung für die Gemeinde Greußenheim) nur für eine Teilzeitarbeit mit einem geringem Zeitumfang ausreichend wäre.

Die VGem-Bürgermeister haben sich nach Abwägung der eigenen, also der Interessenslage der VGem-Mitgliedsgemeinden, bereits im Vorfeld des Besprechungstermins auf Grund des nunmehr vorerst manifestierten mangelnden Wachstumspotenzials der FBG dafür ausgesprochen, die Betriebsleitung und –ausführung –wie bereits ursprünglich im Jahr 2013 beschlossen- mit Wirkung vom 01.01.2017 durch die VGem Helmstadt bewerkstelligen zu lassen. Die Vermarktung des gemeindlichen Stamm- und Wertholzes der vier VGem-Gemeinden soll weiterhin durch die FBG erledigt werden.

Hierfür ist es nach Art. 7 Abs. 2 KommZG erforderlich die relevanten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (Betriebsleitung und –ausführung) auf die VGem zu übertragen. Eine Übertragung dieser zusammenhängenden Aufgabe ist zweckmäßig. Wird die Aufgabe durch Zweckvereinbarung übertragen, so gehen auch die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Befugnisse über. In der Zweckvereinbarung kann allerdings ausdrücklich etwas anderes bestimmt werden. In der Regel ist es aber zweckmäßig, dass mit der Aufgabe auch die entsprechenden hoheitlichen Befugnisse übertragen werden.

Nachdem dieser Aufgabenbereich vom originären Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der VGem abweicht, soll die VGem hierfür einen getrennten und unterschiedlichen Umlage-schlüssel im Haushalt vorsehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Betriebsleitung und –ausführung im Kommunalwald des Marktes Remlingen mit Wirkung vom 01.01.2017 auf die Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt zu übertragen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, die hierfür erforderliche öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 2
Nein: 9
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Bauantrag: Errichtung eines Werbepylons auf Fl.Nr. 691, Birkenfelder Str. 1, Remlingen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 18.08.2016, eingegangen am 20.08.2016, wird die baurechtliche Genehmigung für eine beleuchtete Werbeanlage (Pylon, Aluminiumgehäuse, 150x220 cm) an der südwestlichen Ecke des Grundstücks Birkenfelder Str. 1, Fl.Nr. 691, beantragt.

Da Werbeanlagen nur bis zu einer Größe von 1 m² verfahrensfrei errichtet werden dürfen, ist hier ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

Der Standort ist bauplanungsrechtlich dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen; die Genehmigungsfähigkeit bemisst sich somit u. a. danach, ob sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und ob das Ortsbild beeinträchtigt wird. Diesbezüglich sind keine negativen Gesichtspunkte erkennbar, sodass der Erteilung des baurechtlichen Einvernehmens durch die Gemeinde nichts entgegensteht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 Bauantrag: Geländeauffüllung zur besseren Bearbeitung des Bodens auf Fl.Nr. 920 und 921, Flurlage Alter Berg, Remlingen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 08.09.2016, eingegangen am 13.09.2016, wurde die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist im Einzelnen, auf der gesamten Fläche der benachbarten Grundstücke Fl.Nr. 920 und 921 in der Flurlage „Alter Berg“ von Remlingen Auffüllungen (in unterschiedlicher Höhe angepasst an die Geländesituation) aufzubringen und dadurch eine Einebnung zur besseren Bearbeitung dieser landwirtschaftlich genutzten Fläche herzustellen. Zum geplanten Auffüllmaterial enthält der Antrag keine Angaben.

Grundsätzlich ist hierzu festzustellen, dass es sich bei einer Geländeauffüllung um einen baurechtlich relevanten Sachverhalt handeln kann. In bauordnungsrechtlicher Hinsicht sind gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO Aufschüttungen bis zu einer Höhe von 2 m und einer Fläche von bis zu 500 m² verfahrensfrei zulässig; da dieses Flächenmaß im vorliegenden Fall überschritten ist, handelt es sich somit um einen baugenehmigungspflichtigen Sachverhalt. In diesem Genehmigungsverfahren ist das Vorhaben darüber hinaus auch im Hinblick auf andere Rechtsgebiete (u.a. in landwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher bzw. abfallrechtlicher Hinsicht) zu prüfen.

In bauplanungsrechtlicher Hinsicht handelt es sich um ein Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB; dort sind Vorhaben entweder als privilegiertes Vorhaben (hier ggf. landwirtschaftliche Privilegierung) oder im Einzelfall als sonstiges Vorhaben zulässig. Da keine Beeinträchtigung gemeindlicher Belange erkennbar ist, steht einer Erteilung des Einvernehmens aus hiesiger Sicht nichts entgegen, die Prüfung der o.g. Gesichtspunkte erfolgt durch die Fachbehörden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 5 Bauleitplanung benachbarter Gemeinden; Wohnbaugebiet "Point" der Ge-
--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.08.2016, eingegangen am 01.09.2016, hat das Büro Arz, Würzburg, für die Gemeinde Greußenheim über das eingeleitete Bauleitplanungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Point“ der Gemeinde Greußenheim (bestehend aus dem Bebauungsplanverfahren und dem zugehörigen Verfahren zur entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans) informiert und dem Markt Remlingen als benachbarter Kommune im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Einsicht in die auf der Internetseite der Gemeinde Greußenheim verfügbaren Verfahrensunterlagen hat ergeben, dass es sich bei den Bauleitplanungsverfahren um die Ausweisung eines Wohnbaugebiets in Ortsrandlage von Greußenheim handelt. Der vollständige Planungsinhalt ist der zu den Verfahrensunterlagen gehörenden Begründung zu entnehmen.

Beeinträchtigungen von Belangen des Marktes Remlingen sind daraus nicht ersichtlich, so dass ein Vortrag von Bedenken bzw. Einwänden nicht veranlasst ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, in den Bauleitplanungsverfahren für die Ausweisung des Wohnbaugebiets „Point“ der Gemeinde Greußenheim keine Bedenken bzw. Einwände vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 6 Bauhofneubau - Einrichtung des Schüttgutlagers; Einbau von Trennwänden der Boxen mittels Spundbohlen 80/180 mm Bongossi

Sachverhalt:

Für die Abtrennung der Schüttboxen wurden mehrere Varianten diskutiert.

Letztendlich ist der Einbau von Spundbohlen die kostengünstigste Variante.

Hierfür wurden 2 vergleichbare Angebote eingeholt.

Firma Warncke mit einem Gesamtpreis von brutto	6.308,90 €
Firma Holz Kahrs mit einem Gesamtpreis von brutto	6.082,22 €

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beauftragt die Fa. Holz Kahrs mit der Lieferung der Spundbohlen zum o. g. Preis. Der Einbau der Trennwände erfolgt durch das Bauhofpersonal.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11

Nein: 0

Persönliche Beteiligung: -

TOP 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

Keine Geschäftsfälle.

gez. Klaus Elze
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer